

Satzung des Meller
Unternehmensnetzwerkes

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Meller Unternehmensnetzwerk e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Melle; er wird unverzüglich beim Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Zweck

1. Zweck des Vereins ist
 - a) der Austausch von Meinungen und Erfahrungen von Firmen in der Region Melle und angrenzenden Gebieten,
 - b) die gegenseitige Unterstützung der Vereinsmitglieder bei der gemeinsamen Nutzung von Ressourcen,
 - c) die gemeinsame Beratung, wie Kostenvorteile und Synergien, etwa bei der Globalisierung und der Umsetzung von Vorschriften, erzielt werden können.
2. Der Verein betätigt sich nicht unternehmerisch. Er ist nicht entgeltlich tätig. Er übernimmt keine unternehmerischen Aufgaben der Mitglieder.
3. Zur Erfüllung seines Zwecks kann der Verein Arbeitsgruppen bilden und Projekte initiieren, Treffen auf verschiedenen Ebenen und mit verschiedener Zusammensetzung organisieren, Informationstauschbörsen schaffen, Mitglieder beim gemeinsamen Einkauf etwa von Energie oder bei gemeinsamen Vertriebsaktivitäten beraten, Maßnahmen der Weiterbildung und Mitarbeiterqualifizierung veranlassen oder durchführen und andere Maßnahmen treffen, die dem Vereinszweck dienen.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, mit ihrem Beitritt die vom Verein beschlossenen Projekte und geeigneten Maßnahmen im Rahmen eines Unternehmensnetzwerkes zu unterstützen und zu fördern (z. B. Gründung eines Strompools und Gaseinkaufsverbundes, Qualitäts- und Umweltaudits, Logistikbündelung, Reisekostenpool, Außen- darstellung usw.).
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können industrielle Unternehmen in der Region Melle und in angrenzenden Gebieten werden. Mitglieder können auch Verbände und Vereine der Wirtschaft, Kommunen, Landkreise und Einzelpersonen der Industrie sein.
2. Mitglieder können damit natürliche oder juristische Person werden.
3. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Zum Ehrenmitglied werden Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht persönlich oder mit Vollmacht, die auf jederzeitige Anforderung nachzuweisen ist, ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Die Einschaltung des Vereins für Zwecke der Eigenwerbung einzelner Mitglieder ist den Mitgliedern untersagt, desgleichen jedwede Instrumentalisierung des Vereins für Angebote und Dienstleistungen gegenüber Vereinsmitgliedern. Die Einholung jedweder Angebote und Dienstleistungen erfolgt allein durch den Vorstand oder auf dessen Veranlassung.

§ 5

Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung
 - b) bei Einzelpersonen durch Tod
 - c) bei Verbänden und Firmen durch Auflösung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 - d) durch Ausschluss.

Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalendermonats gegenüber dem Vorstand erfolgen.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck, die Beitragszahlungspflicht oder in sonstiger Weise gegen Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen usw. ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Entgegennahme der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstands,
 - den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, die Jahreshauptversammlung wird einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt jeweils einen Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorsitzenden, der beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder in getrennten Wahlgängen,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Angestrebt sind 5 – 6 Mitgliederversammlungen im Jahr.
6. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden, leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

7. Mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung können Beschlüsse auch außerhalb einer Mitgliederversammlung per Email gefasst werden, wenn die Mitglieder im Einzelfall damit einverstanden sind.

§ 9

Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist möglich. Auch Verbände und Unternehmen haben jeweils eine Stimme.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf, sofern nicht mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder eine verdeckte Abstimmung im Einzelfall verlangen.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, und zwar aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und ggfs. weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Beschlüsse sind zu protokollieren.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
5. Der Vorstand entscheidet über allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Vereins im Rahmen der Satzung. Aufgabe des Vorstandes ist ferner die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie aller anderen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
6. Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des BGB vertreten. Dem Verein gegenüber sind sie an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
7. Zur Erfüllung des Zwecks der Arbeitsgemeinschaft und zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und Personal beschäftigen.

§ 11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Auf dieser Mitgliederversammlung müssen $\frac{3}{4}$ der Gesamtstimmen vertreten sein, der Beschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, ist in vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Bei der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des nach Erfüllung der ausstehenden Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.